

Stand: 26.08.2016

## **Grundsätze zur Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern in die Warteliste zur Organtransplantation in Deutschland**

### **I. Problem und Ziel**

Seit März 2015 wurden insgesamt 14 Anfragen gestellt, die eine Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern in die Warteliste zur Organtransplantation betreffen. Der Vorsitzende der Ständigen Kommission Organtransplantation (StäKO) hat in diesen Fällen gemäß § 14 Statut StäKO ein Arbeitsgruppenkonsilium bestimmt, um die Transplantationszentren in ihrer Entscheidungsfindung im Einzelfall zu unterstützen. Diesem Ziel soll auch das vorliegende Grundsatzpapier dienen.

Im Folgenden wird zunächst auf Grundsätze ärztlicher Versorgung erkrankter Menschen eingegangen (Nr. II). Weiterhin werden die rechtlichen Regelungen für die Versorgung von Asylsuchenden sowie deren Implikationen für die transplantationsmedizinische Behandlung von Flüchtlingen und Asylbewerbern dargestellt. Dies berührt auch Fragen der ärztlichen Therapiefreiheit und der besonderen Rolle der interdisziplinären Transplantationskonferenz (Nr. III). Schließlich werden die wesentlichen Aussagen zusammengefasst (Nr. IV). Im Anhang finden sich die Adressen der in Fragen der Kostenübernahme zuständigen Landesbehörden.

### **II. Zu den allgemeinen Grundsätzen ärztlichen Handelns**

Handlungsweisend ist stets der Grundsatz, dass die ärztliche Versorgung eines erkrankten Menschen aus ethisch-moralischen Gründen immer und überall ohne Ansehen der Person, seiner Religion, seiner Herkunft, seiner Sprache oder seines Aufenthaltsstatus zu erfolgen hat. Es ist nicht ärztliche Aufgabe, eine Beurteilung der Rechtmäßigkeit seines Aufenthaltes in Deutschland oder die Finanzierung bzw. Finanzierbarkeit der notwendigen Leistungen vorzunehmen. Dies obliegt den zuständigen Behörden.

### **III. Zur Frage der Listung von Flüchtlingen und Asylbewerbern**

#### 1. Transplantationsrechtliche Voraussetzungen

Grundsätzlich richtet sich die Frage der Aufnahme in die Warteliste zur Organtransplantation nach dem TPG. Voraussetzung für die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylbewerbern in die Warteliste zur Organtransplantation bildet, wie sonst auch, die ärztliche Indikationsstellung, gemeinsam getragen durch die interdisziplinäre Transplantationskonferenz. Hierbei richtet sich die Entscheidung zur Listung ausschließlich nach medizinischen Kriterien, die das TPG

in § 10 Abs. 2 Ziffer 2 und die Richtlinien der Bundesärztekammer nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 5 TPG vorgeben. Selbstverständlich sind entsprechend der ärztlichen Sorgfaltspflicht vor einer Aufnahme in die Warteliste alle Möglichkeiten der Therapie abzuwägen und vollständig auszuschöpfen, insofern diese überhaupt vorhanden sind. Die Therapieoptionen abzuwägen obliegt allein dem behandelnden Ärzteteam. Die Sicherung der Nachbehandlung muss im Einzelfall geprüft werden (Adhärenz).

## 2. Zur Frage der Kostenübernahme

Für Flüchtlinge und Asylbewerber gelten bis zur Bewilligung des Aufenthaltsstatus, längstens jedoch 15 Monate, die Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).<sup>1</sup> Mit der Anerkennung als Asylberechtigter, oder nach Ablauf von 15 Monaten, gelten die Bestimmungen des Sozial- und Ausländerrechts. Zu den leistungsberechtigten Personen gehören nach dem § 1 AsylbLG hilfsbedürftige Asylbewerber<sup>2</sup>, aber auch geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer, weshalb ein unklarer oder fehlender ausländerrechtlicher Status nicht zum Erlöschen einer grundsätzlichen Leistungsberechtigung führen kann. Solange dieser Status gilt, erhalten Flüchtlinge Leistungen der medizinischen Versorgung in Deutschland. Das AsylbLG sieht Leistungen zur medizinischen Versorgung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG) sowie sonstige Leistungen, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (§ 6 Abs. 1 AsylbLG), vor.

Nach § 4 AsylbLG sind die erforderlichen Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und bei Schmerzzuständen zu gewähren. Mit dem Begriff der akuten und schmerzhaften Erkrankung wird der Leistungsumfang erheblich eingeschränkt. Eine akute Erkrankung ist nach der Rechtsprechung ein unvermittelt auftretender, schnell und heftig verlaufender regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, der aus medizinischen Gründen der ärztlichen Behandlung bedarf. Eine chronische Erkrankung erfüllt diese Voraussetzung erst dann, wenn sie in ein lebensbedrohliches Stadium tritt. Selbstverständlich kann die Abgrenzung zwischen akuter und chronischer Erkrankung sowie die im Einzelfall hiermit verbundene Konsequenz der Nichtgewährung medizinischer Leistungen eine schwierige Entscheidung darstellen.

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: (<http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>). Bei der Krankenbehandlung von Flüchtlingen und Asylbewerbern handelt es sich nicht um eine Konstellation des Transplantationstourismus, auf die sich die Erklärung von Istanbul bezieht, die im Jahre 2008 von Vertretern aus 78 Ländern in Istanbul verabschiedet wurde.

<sup>2</sup> Personenbezogene Bezeichnungen beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form.

Ergänzend hierzu können nach § 6 AsylbLG auch Kosten einer Krankenbehandlung übernommen werden, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die sehr restriktiv ausgeübt wird. Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG trifft die zuständige Behörde.

### 3. Konsequenz für die Aufnahme in die Warteliste

Für die Aufnahme in die Warteliste von Flüchtlingen und Asylbewerbern sind also sowohl das TPG, als auch das AsylbLG von Bedeutung. Hieraus ergibt sich das Folgende:

Soweit die Leistungsvoraussetzungen des AsylbLG erfüllt sind, richtet sich die Entscheidung über die Aufnahme in die Warteliste nach den allgemeinen Regeln § 10 Abs. 2 Ziffer 2 TPG und § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 und 5 TPG. Für die medizinische Einschätzung und Indikationsstellung ist die interdisziplinäre Transplantationskonferenz das entscheidende Gremium.

Dies bedeutet, dass eine Organtransplantation jedenfalls dann eine Behandlung i. S. von § 4 AsylbLG ist, wenn es um eine HU-Listung oder um Fälle vergleichbarer Dringlichkeit (high-LAS) geht. Nach alledem kommt es für den Anspruch auf die Aufnahme in die Warteliste maßgeblich darauf an, ob statt der Organtransplantation eine entsprechende Organersatztherapie zur Verfügung steht und ob die Organtransplantation aus medizinischen Gründen unerlässlich ist. Von Unerlässlichkeit kann man im Einzelfall wohl ausgehen, wenn der Patient in die Gruppe „High Urgency (HU)“ oder vergleichbare Dringlichkeit fällt.

In der Regel besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in die Warteliste, wenn eine Organersatztherapie möglich ist. Dies gilt insbesondere für eine Dialysetherapie einer Niereninsuffizienz. In diesem Fall sind grundsätzlich lediglich die Kosten für die Ersatztherapie durch das AsylbLG gedeckt.

Daneben kommt ausnahmsweise ein Leistungsanspruch nach § 6 AsylbLG in Betracht. Allerdings steht der sich aus § 6 AsylbLG ergebende Ermessenspielraum, welche sonstigen Leistungen im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich und damit zu finanzieren sind, allein der jeweiligen Behörde zu.

In Anwendung dieser Grundsätze entschied das OVG Mecklenburg-Vorpommern im Jahre 2004, dass ein Leistungsanspruch zur Behandlung einer chronischen Nierenerkrankung im Sinne einer Transplantation sowohl nach § 4 als auch § 6 AsylbLG nicht bestehe, insofern eine Dialyse in Frage komme. Zur Begründung führte es u. a. an, dass der Normzweck des AsylbLG darin bestehe, durch eine deutliche Absenkung der Leistungen und deren grund-

sätzliche Umstellung auf Sachleistungen keinen Anreiz zu schaffen, um aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen.

In Fällen, in denen eine Indikation zur Organtransplantation besteht, eine Kostenübernahme aber nicht gewährleistet ist, kann das Transplantationszentrum entscheiden, den Patienten nicht unverzüglich in die Warteliste aufzunehmen.

#### **IV. Zusammenfassung**

Grundsätzlich ist noch einmal herauszustellen, dass die Fragen zur Aufnahme in die Warteliste und zur Kostenübernahme voneinander unabhängig sind. Für die Frage der Kostenübernahme nach den Bestimmungen des AsylbLG gilt der Grundsatz, dass ein Anspruch auf Kostenübernahme nur besteht, soweit für eine medizinisch indizierte Organtransplantation keine Organersatztherapie zur Verfügung steht und eine Transplantation aus medizinischen Gründen unerlässlich ist. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Warteliste ist grundsätzlich eine rein medizinische, die von der ärztlichen Therapiefreiheit gedeckt ist.

Bei akuten Erkrankungen, insbesondere bei konkreter Lebensgefahr, also sog. unabweisbaren Behandlungen, muss stets die erforderliche ärztliche Behandlung gewährt werden.

Letztlich stellen sich, wenn es um die Aufnahme von Flüchtlingen in die Warteliste zur Organtransplantation geht, vor allem auch politische Fragen, an deren Beantwortung sich die Ärzteschaft nur mit medizinischer Expertise beteiligen kann.

#### **Anhang**

[Adressen der zuständigen Stellen]

## Anhang

Bundesland	Institution
Baden-Württemberg	Ministerium für Integration Baden-Württemberg Königstraße 44 70173 Stuttgart <a href="http://www.integrationsministerium-bw.de/">http://www.integrationsministerium-bw.de/</a>
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Winzererstr. 9 80797 München <a href="http://www.stmas.bayern.de/">http://www.stmas.bayern.de/</a>
Berlin	Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales Abteilung Gesundheit I Oranienstraße 106 10969 Berlin <a href="https://www.berlin.de/sen/gpg/">https://www.berlin.de/sen/gpg/</a>
Brandenburg	Ministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit, Frauen und Familie Abt. Gesundheit, Haus S Henning-von-Tresckow-Straße 2-13 14467 Potsdam <a href="http://www.masgf.brandenburg.de/">http://www.masgf.brandenburg.de/</a>
Bremen	Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz Dienstgebäude Contrescarpe 72 28195 Bremen <a href="http://www.gesundheit.bremen.de/">http://www.gesundheit.bremen.de/</a>
Hamburg	Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz Billstraße 80 20539 Hamburg <a href="http://www.hamburg.de/bgv/">http://www.hamburg.de/bgv/</a>
Hessen	Regierungspräsidium Gießen Abt. Soziales Dezernat 63 Landgraf-Philipp-Platz 1-7 35390 Gießen <a href="https://rp-giessen.hessen.de/">https://rp-giessen.hessen.de/</a>
Mecklenburg-Vorpommern	Landesamt für innere Verwaltung Abteilung 5 - Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten Lübecker Straße 287 19059 Schwerin <a href="http://www.laiv-mv.de/">http://www.laiv-mv.de/</a>

Bundesland	Institution
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Inneres u. Sport Referat 12 Flüchtlingerstversorgung und Fachaufsicht LAB NI Lavesallee 6 30169 Hannover <a href="http://www.mi.niedersachsen.de">http://www.mi.niedersachsen.de</a>
Nordrhein Westfalen	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen Friedrichstr. 62 – 80 40217 Düsseldorf <a href="https://www.mik.nrw.de/">https://www.mik.nrw.de/</a>
Rheinland-Pfalz	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kurfürstliches Palais Willy- Brandt- Platz 3 54290 Trier <a href="https://add.rlp.de/de">https://add.rlp.de/de</a>
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Referat E1 Franz-Josef-Röder-Straße 23 66119 Saarbrücken <a href="http://www.soziales.saarland.de">http://www.soziales.saarland.de</a>
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Albertstraße 10 01097 Dresdeb <a href="http://www.sms.sachsen.de">http://www.sms.sachsen.de</a>
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Inneres und Sport Halberstädter Straße 2 am „Platz des 17. Juni“ 39112 Magdeburg <a href="http://www.mi.sachsen-anhalt.de">http://www.mi.sachsen-anhalt.de</a>
Schleswig-Holstein	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein VIII 445 Adolf-Westphal-Straße 4 24143 Kiel <a href="http://www.schleswig-holstein.de">http://www.schleswig-holstein.de</a>

Bundesland	Institution
Thüringen	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 210 Weimarplatz 4 99423 Weimar <a href="https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/">https://www.thueringen.de/th3/tlvwa/</a>